

§ 33 MTBG — Pflichten der auszubildenden Person

MT-Berufe-Gesetz

Stand: 01.01.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die auszubildende Person hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet,
1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,
 2. die ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten,
 4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren und
 5. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

Zitiervorschlag: § 33 MTBG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MTBG/33>